



Allgemeine Mietbedingungen Smithers.ch Camper Van Rental

1. Allgemeine Miet- und Vertragsbestimmungen

Die allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages. Zu jedem Mietvertrag gehören eine Inventarliste und ein Übergabeprotokoll.

Das Fahrzeug ist Eigentum von Daniel Schmid, Smithers.ch Camper Van Rental, mit Sitz in 8185 Winkel, nachfolgend Vermieter genannt.

Alle Preise sind in Schweizer Franken (CHF) angegeben. Smithers.ch Camper Van Rental ist zur Zeit nicht mehrwertsteuerpflichtig.

2. Reservation, Kaution und Zahlung

Nach der Buchung wird eine Anzahlung von CHF 1000 fällig. Mit dem Eingang der Anzahlung gilt das Fahrzeug als reserviert. Die Anzahlung bildet zugleich die Kaution, welche dem Mieter bei korrekter Rückgabe des Fahrzeuges zurückerstattet wird.

Die gesamten Mietkosten sind bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn zu überweisen.

3. Vertragsrücktritt

Bei vorzeitigem Vertragsrücktritt durch den Mieter fallen folgende Kosten an:

Bis 60 Tage vor Mietbeginn:	30 % der gesamten Mietkosten
59 bis 30 Tage vor Mietbeginn:	60 % der gesamten Mietkosten
ab 29 Tage vor Mietbeginn:	100 % der gesamten Mietkosten

Dies trifft auch für verschuldete oder unverschuldete Nichtabholung zu. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

4. Übergabe und Rücknahme des Fahrzeugs

Fahrzeugübergabe: Samstag, 16.00 Uhr

Fahrzeugrückgabe: Samstag, 12.00 Uhr

Abweichende Vereinbarungen werden im Mietvertrag schriftlich festgehalten.

Die Übergabe und Rücknahme des Fahrzeugs erfolgt in 8185 Winkel. Abweichende Vereinbarungen werden im Mietvertrag schriftlich festgehalten. Sowohl bei der Übergabe als auch bei der Rücknahme wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das vom Mieter und Vermieter zu unterzeichnen ist und in dem der vertragsgemässe Zustand des Fahrzeugs festgehalten wird.

Das Fahrzeug wird gemäss der Zustandsbeschreibung im Übergabeprotokoll und mit vollem Treibstofftank abgegeben. Der Mieter hat dem Fahrzeug Sorge zu tragen und das Fahrzeug bei der Rücknahme innen gereinigt und das Zubehör gemäss der Zustandsbeschreibung im Übergabeprotokoll zurückzugeben. Falls das Fahrzeug nicht gereinigt wurde oder eine Nachreinigung nötig ist, berechnet



der Vermieter dem Mieter den entsprechenden Aufwand pauschal mit CHF 100. Nachträglich entdeckte Mängel oder Schäden kann der Vermieter dem Mieter nach Reparaturaufwand verrechnen.

Frischwasser- und Abwassertank sind vor der Rücknahme durch den Mieter zu entleeren. Der Abwassertank ist während der Mietdauer regelmässig zu entleeren.

Der Treibstofftank ist bei der Rückgabe durch den Mieter mit dem entsprechenden Treibstoff voll zu tanken.

Die Aussenreinigung des Fahrzeug wird durch den Vermieter übernommen und ist in der Übergabepauschale inbegriffen.

Für den Fall, dass das Fahrzeug infolge Unfall oder anderer nicht vom Vermieter verschuldeten Ursachen ausfällt, bemüht sich dieser um ein Ersatzfahrzeug. Sollte kein Ersatzfahrzeug gefunden werden, erhält der Mieter die geleistete Zahlung vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden. Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Kühlschrank, Batterie, Heizung etc.) berechtigt zu keiner Schadenersatzforderung.

Eine verspätete Rückgabe wird dem Mieter mit CHF 90 pro Stunde verrechnet. Eine vorzeitige Fahrzeugrückgabe oder das Nichterreichen der im Vertrag vereinbarten Gesamtkilometer berechtigt nicht zu einer Mietreduktion.

5. Reparaturen und Pannen

Zwingend benötigte Reparaturen sind im Vorfeld immer mit dem Vermieter abzusprechen und durch offizielle VW-Vertretungen ausführen zu lassen. Eigenständig dürfen keine Reparaturen in Auftrag gegeben werden. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlegung der detaillierten Originalrechnung, lautend auf Smithers.ch, Daniel Schmid, Bützenstrasse 14, CH-8185 Winkel, an den Mieter zurückerstattet.

Im Falle einer Panne ist das Fahrzeug bei der Axa Winterthur Versicherung europaweit versichert. Sie erreichen die Assistance der Axa Winterthur 24 Stunden unter der Nummer +41 800 809 809.

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Fahrzeugs, welches eine sichere Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden unter anderem: Reifendefekt, Marderschaden oder eine entladene Starterbatterie. Nicht versichert sind der Ausfall von technischen Geräten wie Klimaanlage, Standheizung, Kühlschrank etc., welche die Weiterfahrt nicht verunmöglichen.

6. Unfall und Einbruch

Jeder Unfall oder Einbruch ist umgehend der örtlichen Polizeidienststelle und dem Vermieter zu melden. Bei einem Unfall ist zwingend ein Unfallrapport, welcher sich bei den Papieren im Handschuhfach des Fahrzeugs befindet, vollständig auszufüllen und durch alle Beteiligten zu unterschreiben. Die Unfallsituation ist mit Skizzen, Fotos und Adressen aller Beteiligten und allfälligen Zeugen festzuhalten. Dem Vermieter sind die notwendigen Unterlagen umgehend zukommen zu lassen, so dass dieser seiner Anzeigepflicht nachkommen kann. Es dürfen keine Schuldgeständnisse auf den Namen des Vermieters gemacht werden.

7. Sorgfaltspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Bei der Verwendung des Fahrzeugs hat sich der Mieter stets an die lokal geltenden gesetzlichen Vorschriften zu halten.



Der Mieter ist während der Mietdauer für den vorschriftsgemässen Unterhalt des Fahrzeuges verantwortlich. Der Öl- und Wasserstand sowie der Reifendruck sind alle 1000 km zu prüfen und gegebenenfalls nachzufüllen. Motorenöl und Scheibenwischwasser sind Verbrauchsmaterial und gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung des ihm anvertrauten Fahrzeugs zurückzuführen sind.

8. Lenker

Der Lenker, sowie allfällige Zusatzlenker, sind vor Mietbeginn dem Vermieter anzugeben. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens 12 Monaten im Besitz eines gültigen Führerausweises Kat. B bis 3.5t Gesamtgewicht sein.

9. Gebühren und Treibstoff

Die Kosten für Treibstoff, kostenpflichtige Strassen, Tunnel, Autoverlad, Fährverbindungen sowie sonstige Beförderungs- und Strassengebühren gehen zu Lasten des Mieters. Die Vignette für die Schweizer Autobahn ist im Mietpreis inbegriffen.

10. Anhänger

Bei Verwendung eines Anhängers verpflichtet sich der Mieter zur vorgängigen Deklaration des Anhängertyps mit Gewichtsangabe. Es darf ausschliesslich der im Mietvertrag aufgeführte Anhänger entsprechend den im Fahrzeugausweis deklarierten Angaben mitgeführt werden. Der Fahrer muss über die notwendige Bewilligung zur Führung eines Anhängers verfügen.

11. Haftung und Versicherung

Der Mieter erklärt durch seine Unterschrift, dass das Fahrzeug bei Mietantritt von ihm geprüft und für in Ordnung befunden wurde. Er trägt die Verantwortung und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete am Fahrzeug eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist der Mieter für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung seinerseits entstehen.

Das Fahrzeug ist mit einer Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt CHF 1000) und einer Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 500) pro Schadenfall versichert. Der Mieter haftet bis zum Betrag des Selbstbehaltes für sämtliche, dem Vermieter entstandenen Aufwendungen. Besteht seitens der Versicherung keine oder nur teilweise Deckungspflicht, so haftet der Mieter für den ungedeckten Teil des Schadens.

Kosten und Beschädigungen, die wegen Missachtung der Mindesthöhe am Fahrzeug entstehen, sind immer vollständig durch den Mieter zu entrichten. Die Motorfahrzeugversicherung und der Vermieter lehnen jede Haftung ab.

Zusätzlich gemietetes Zubehör wie Fahrradträger, Navigationsgerät etc. sind in der Fahrzeugversicherung nicht eingeschlossen. Schäden an zusätzlich gemietetem Zubehör sind daher vollständig durch den Mieter zu tragen.

Schäden und Aufwände, die in Folge falscher Treibstofffüllung oder dem Hineinschütten von falschen Flüssigkeiten in Behältnisse entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Die Motorfahrzeugversicherung und der Vermieter lehnen jede Haftung ab.



12. Missachten von Verkehrsvorschriften

Für die Folgen von jeglicher Art von Nichtbeachtung der lokal gültigen Verkehrsvorschriften, Geschwindigkeitsübertretungen oder Überschreitungen von Parkzeiten etc., die mit dem Fahrzeug während der Mietdauer begangen wurden, haftet einzig der Mieter.

13. Auflagen

- Im Fahrzeug gilt striktes Rauchverbot.
- Das Mitführen von Tieren ist nur mit der schriftlichen Bewilligung des Vermieters gestattet.
- Die Werbung auf dem Fahrzeug darf nicht entfernt, beschädigt oder überklebt werden.
- Die Weitervermietung an Dritte ist untersagt.
- Fahrten in die Russische Föderation, nach Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Serbien, in die Türkei und in den Kosovo sind aus versicherungstechnischen Gründen verboten.

Die Benützung des Fahrzeuges ist strikte untersagt:

- für Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen, beziehungsweise sich in einem anderen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand befinden (z. B. Müdigkeit, Erkrankung).
- für Fahrten abseits der Strasse, Sand-, Strand-, Gelände- oder Lernfahrten.
- für entgeltliche Waren- oder Personentransporte aller Art.
- wenn sich dieses nicht in betriebsbereitem und den Verkehrsvorschriften entsprechendem Zustand befindet.

14. Gerichtsstand

Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt der Mieter, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und ist mit den darin genannten Bestimmungen einverstanden.

Gerichtsstand ist das Domizil des Vermieters.

Datum & Unterschrift Mieter
